Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0737/2019 (1. Version) **vom: 15.04.2019**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, Klagen gegen die Bescheide zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze für 2018 und 2019 jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages der im Abwägungsprozess ermittelten Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt und der Höhe der Festsetzungen der Kreisumlagehebesätze in den Bescheiden einzureichen.
Die Ermächtigung gilt nur für den Fall, dass eine Einberufung des Stadtrates bis zum Ablauf der Klagefrist nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass die Klageeinreichung nur fristwahrend erfolgt und die Begründung der Klagen nach einer Behandlung der Sache in einer Sitzung des Stadtrates erfolgt.
Es soll vor einer eventuellen Klageerhebung eine Prüfung der Erfolgsaussichten erfolgen. Falls diese negativ ausfällt, soll keine Klage erhoben werden. Der Stadtrat wird dazu in der nächsten möglichen Sitzung informiert.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	09.05.2019			
Stadtrat	1. Version	09.05.2019			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0737/2019 (1. Version) **vom: 15.04.2019**

Kurzfassung:
Ermächtigung für den Oberbürgermeister zur Klageeinreichung gegen die Kreisumlagebescheide für 2018 und 2019

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- *Ziel der Vorlage*

Die Bescheide zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze für 2018 und 2019 sind vom Salzlandkreis bereits lange angekündigt, aber noch nicht bekanntgegeben worden.
Die Beschlussfassung soll ermöglichen, dass auch ohne Beschluss des Stadtrates Klage durch den Oberbürgermeister eingereicht werde kann, wenn die Bescheide zu einem Zeitpunkt eintreffen, in dem wegen der anstehenden Wahlen keine fristgemäße Einberufung des Stadtrates möglich wäre.
Die Klageeinreichung erfolgt lediglich zur Fristwahrung und wird erst nach der Behandlung dieser Sache im Stadtrat begründet werden. So gäbe es einen Vorratsbeschluss für die Klageeinreichung für den Oberbürgermeister für den Fall von Fristproblemen während des Endes der alten und des Beginns der neuen Kommunalwahlperiode.
Zur Höhe der Klageforderung kann nur das angeführt werden, was der Salzlandkreis angekündigt hat zu entscheiden.
Für den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2018 hat der Salzlandkreis nach einem aufwendig geführten Abwägungsprozess für die Stadt Staßfurt eine Leistungsfähigkeit von 39,94 % ermittelt und in der Nachtragshaushaltssatzung einen Kreisumlagesatz in Höhe von 47,06 % beschlossen. Das würde einem Unterschiedsbetrag und zugleich einer Klageforderung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € entsprechen.
Für den Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2019 hat der Salzlandkreis nach einem aufwendig geführten Abwägungsprozess für die Stadt Staßfurt eine Leistungsfähigkeit in Höhe von 39,49 % ermittelt und in der Haushaltssatzung einen Kreisumlagesatz in Höhe von 43,74 % beschlossen. Das würde einem Unterschiedsbetrag und zugleich einer Klageforderung in Höhe von ca. 1,15 Mio. € entsprechen.

- *Lösung*

Beschlussfassung zur Ermächtigung durch den Oberbürgermeister zur Vermeidung von Fristproblemen am Ende der Kommunalwahlperiode.

- *Alternativen*

Keine Klagen und keine Ermächtigung

- *finanzielle Auswirkungen*

Gerichtskosten bei Klageeinreichung in Höhe von ca. 25 T€ für 2018 und ca. 17 T€ für 2019 und unbestimmte Kosten in Abhängigkeit vom Verlauf und vom Ausgang des Verfahrens

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:
- keine